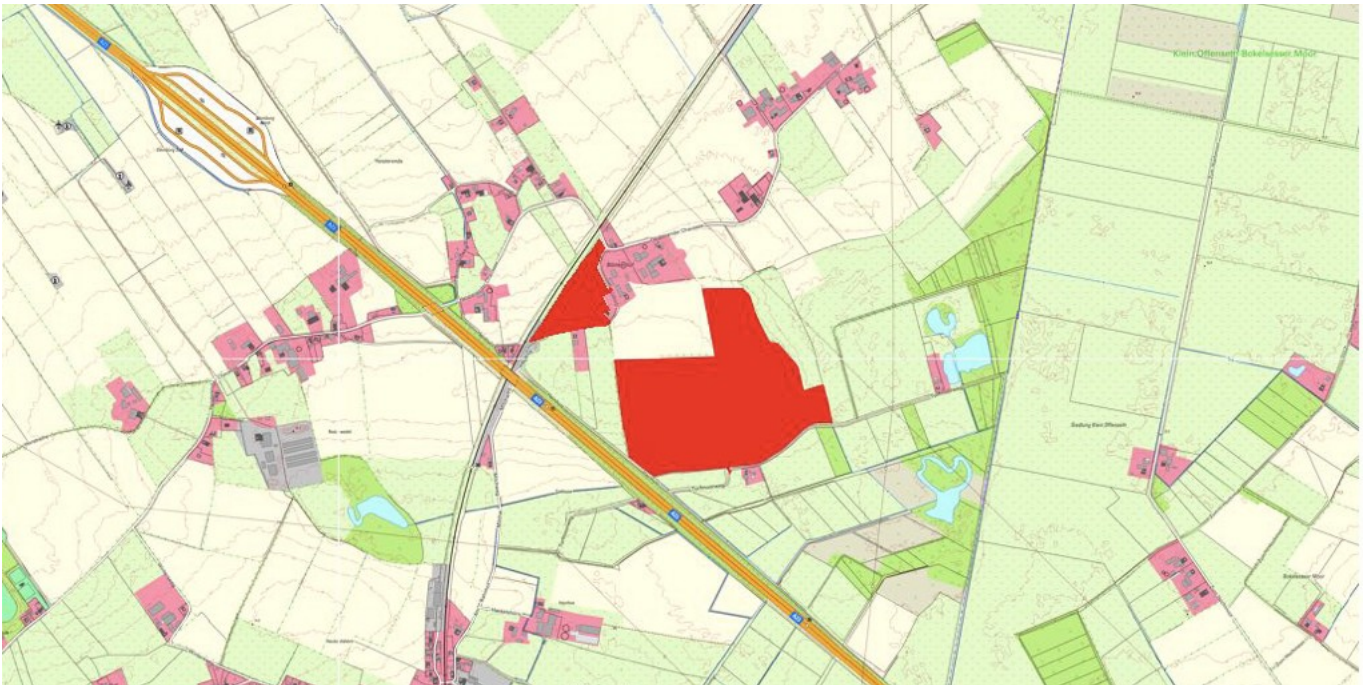

Gemeinde Horst

vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. PV 4 „Solarpark Hainholz“

Vorhabensbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan



Auftraggeber: Gemeinde Horst
Kreis Steinburg

Planung:

effplan.

Hansjörg Brunk
Große Straße 54
24855 Jübek
Tel.: 0 46 25 / 18 13 503
Mail: info@effplan.de

Stand: Juni 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Verfahren, Rechtsgrundlagen	3
3	Räumlicher Geltungsbereich	3
4	Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung	4
5	Zusammenfassung	6

Vorhabensbeschreibung zum Vorhaben- und Erschließungsplan:

- Vorhaben- und Erschließungsplan mit Planungsstand vom Juni 2024

1 Einführung

Die Gemeinde Horst im Kreis Steinburg möchte mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (B-Plan) Nr. PV 4 die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche planungsrechtlich sichern.

Bei der dafür vorgesehenen Fläche handelt es sich um die landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche.

Der TG 1 befindet sich östlich der A23 und nördlich des „Torfmoorweges“ sowie südlich der Gemeindestraße „Hainholz“. Der TG 2 befindet sich nördlich der Gemeindestraße Hainholz und südlich der Bahntrasse Neumünster – Hamburg. Die Gesamt-Flächengröße beträgt etwa 23,6 ha.

2 Verfahren, Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage der Vorhaben- und Erschließungsplans ist § 12 Baugesetzbuch (BauGB). Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist ein von dem Investor des Vorhabens vorgelegter und mit der zuständigen Gemeinde abgestimmter Plan über die Durchführung eines Bauvorhabens einschließlich der Erschließung sowie der Durchführungsfristen und weiteren Vereinbarung / Regelungen zur Umsetzung des nachstehend beschriebenen Vorhabens.. Die Inhalte des Vorhaben- und Erschließungsplans werden in der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans übernommen. Die Durchführung des Vorhabens wird in einem zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde zu schließenden städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) gem. § 12 BauGB geregelt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht somit aus:

- Vorhaben- und Erschließungsplan mit einer Vorhabenbeschreibung,
- Durchführungsvertrag,
- vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung.

3 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der geplanten PV-FFA erstreckt sich auf den landwirtschaftlichen Flächen nordöstlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 8 der Gemarkung Horst die Flurstücke 231/69, 70/1, 235/75, 237/123 im Teilgeltungsbereich 2 und in der Flur 10 der Gemarkung Horst die Flurstücke 10/1, 28/1, 29, 12, 13/1, 33/7 und 30 im Teilgeltungsbereich 1. Es ergibt sich eine Gesamtgröße von ca. 23,6 ha.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches (weiß)

4 Beschreibung, Nutzungskonzept und Gestaltung des Vorhabens und der Erschließung

Die Planung des Vorhabenträger umfasst den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Horst.

Es soll die Errichtung von PV-Modulen und deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen und deren Zuwegungen und die Einzäunung und Eingrünung der Sondergebietsflächen des Teilgeltungsbereiches 1 und 2 zugelassen werden. Zusätzlich soll die Errichtung von Blendschutzeinrichtungen zugelassen werden und notwendige bauliche oder sonstigen Maßnahmen zum Brandschutz sowie temporäre Einrichtungen im Zuge der Vorhabenrealisierung.

Um zu bestimmen, in welchem Umfang das Plangebiet durch bauliche Anlagen bebaut werden darf, wird zudem eine GRZ von 0,7 für beide Sondergebietsflächen festgesetzt. Dies entspricht einer überbaubaren Grundfläche von 117.000 m² für die Teilfläche 1 und eine überbaubare Grundfläche von 17.000 m² für die Teilfläche 2 (gem. § 16 (3) Satz 1 BauNVO). Zu der zulässig-

gen Grundfläche gezählt werden die PV-Module, deren Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie sämtliche Zuwegungen.

Die Bereiche für das Aufstellen der PV-Module werden über die in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. PV 4 „Solarpark Hainholz“ markierten Baugrenzen fest verortet. Die 5 m breiten Unterhaltungstreifen der Verbandsgewässer und Gehölzflächen sind von jeglicher Bebauung, Anpflanzung etc. freizuhalten.

Photovoltaik-Module

Die Module werden in Südausrichtung mittels Metallkonstruktion zur Sonne aufgeständert. Die PV-Module werden auf sog. Tischreihen montiert, die aus Metallprofilen bestehen. Im Boden werden die Module mit geramten Stahlträgern verankert. Die Bauhöhe der PV-Module beträgt maximal 3,50 m ü. Geländeoberfläche und die der Nebenanlagen maximal 3,50 m ü. Geländeoberfläche. Der Winkel beträgt etwa 15°. Es ist ein Reihenabstand von mindestens 3 m einzuhalten. Der Abstand der Solarmodule zum Grund (Geländeoberfläche bis Unterkante Tisch) muss für die Dauer des Betriebs der Anlage mind. 80 cm betragen. Die PV-Module werden lediglich innerhalb der 500-m-Korridore entlang der Autobahn 23 und der Bahntrasse errichtet.

Einfriedung

Die Einfriedung ist außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausgenommen hiervon sind die im folgenden zu berücksichtigenden Mindestabstände von 5 m zu den als Biotop geschützten Knicks und Feldhecken (Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts) und der Gehölzfläche innerhalb des Teilgeltungsbereiches 2. Der Mindestabstand von 5 m gilt ebenso zu dem Verbandsgewässer. Zur Grenze des Geltungsbereiches beider Teilgeltungsbereiche wird ein Abstand von 3 m gewahrt. Bei der Einfriedung handelt es sich um einen offenen Metallzaun mit einer Höhe von höchstens 2,20 m über Geländeoberfläche. Es ist ein Abstand von 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaununterkante einzuhalten, damit Kleinlebewesen passieren können.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung für den TG 1 kann über den „Torfmoorweg“ im Süden erfolgen. Der TG 1 kann über die Gemeindestraße „Hainholz“ erschlossen werden.

Die Erschließung innerhalb des Plangebietes erfolgt über wassergebundene Zuwegungen.

Grünordnung

Die Nutzungsart und -intensität der Fläche im Bereich der Module wird als extensive Grünlandbewirtschaftung durch Beweidung oder Mahd (im Idealfall mit Abtransport) bestimmt. Ziel ist die Schaffung von artenreichem Grünland.

Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche SO 1 und SO 2 befinden sich Ausgleichsflächen, welche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden. Ziel ist auf diesen Flächen die Schaffung von Extensiv-Grünland und eines extensiv gepflegten Saumstreifens.

Alle baulichen Tätigkeiten werden gemäß der geltenden Bodenschutzvorgaben durchgeführt, damit keine vermeidbare Schädigung des Bodens erfolgt.

Blendschutz

Mittels eines Blendgutachtens [FRAUNHOFER 2024] wurde festgestellt, dass teilweise ein ein Blendschutzzaun aufgestellt werden muss bzw. die Einzäunung so gestaltet, dass sie die Funktion eines Blendschutzzaunes erfüllt (Sichtschutznetze). Dieser Blendschutz ist komplett entlang der nordwestlichen Grenze der Sondergebietsfläche des Teilgeltungsbereiches 2 entlang der Bahntrasse zu errichten sowie im Südosten des Teilgeltungsbereiches 2 auf 49,5 m Länge zum Schutz des Wohnhauses vor potenziellen Blendwirkungen.

Brandschutz

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr Horst und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Die Transformatoren werden ebenerdig, unbegebar errichtet und gemäß §2 (4) LBO in die Gebäudeklasse 1 eingestuft.

Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der in Schleswig-Holstein als technische Baubestimmung eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und auszuführen. Die wassergebundenen Zuwegungen innerhalb der beiden Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 sind in ausreichender Stärke anzulegen.

Die Erschließung / Anfahrbarkeit der Trafo-Gebäude sind durch die öffentlichen Straßen „Torfmoorweg“ und „Hainholz“ sichergestellt.

Bei dem geplanten Bauvorhaben besteht weder die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung noch liegen erhöhte Brandlasten vor.

Die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung wird sowohl konstruktionsbedingt als auch durch die Abstände zwischen den einzelnen Modulen begrenzt.

5 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans soll die Grundlage für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. PV 4 der Gemeinde Horst geschaffen werden. Inhalt des Vorhaben- und Erschließungsplans ist die Umsetzung der städtebaulichen Vereinbarung (Durchführungsvertrag) zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Horst mit den dort festgelegten Inhalten zur zukünftigen Nutzung, Bebauung und Gestaltung des Plangebietes.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage.

Aufgestellt: *effplan.*, Große Straße 54, 24855 Jübek, Juni 2024

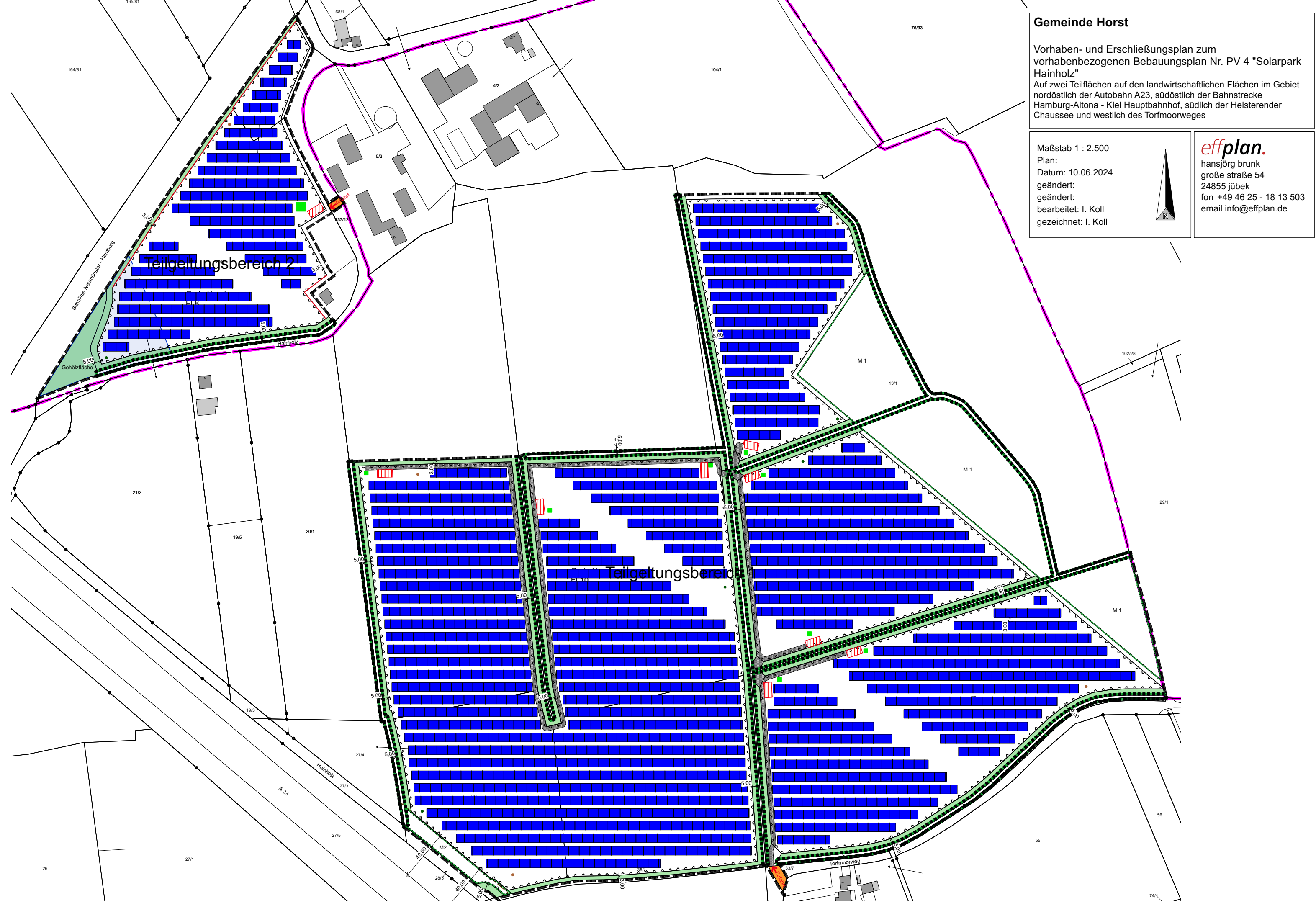
Gemeinde Horst

Vorhaben- und Erschließungsplan zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. PV 4 "Solarpark
Hainholz"
Auf zwei Teilflächen auf den landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet
nordöstlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke
Hamburg-Altona - Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender
Chaussee und westlich des Torfmoorweges

Maßstab 1 : 2.500
Plan:
Datum: 10.06.2024
geändert:
bearbeitet: I. Koll
gezeichnet: I. Koll



effplan.
hansjörg brunk
große straße 54
24855 jübek
fon +49 46 25 - 18 13 503
email info@effplan.de



Legende



Plangebiet



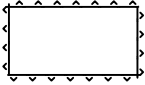
PV-Module

schematisch, Standort nicht verbindlich



Trafostation

Standort nicht verbindlich



Zaun



Blendschutz(-zaun)



Zuwegung innerhalb der PV-FFA



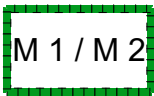
Straßenverkehrsfläche zur äußeren Erschließung

PRIVAT



Grünfläche, hier: Schutz- und Unterhaltungstreifen der Knicks und verbandsgewässer, Gehölzfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 -BauGB-



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Schaffung von Extensiv-Grünland und Saumstreifen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 -BauGB-



Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts hier: Knicks und Feldhecken

§ 9 Abs. 6 BauGB



Stellfläche für die Feuerwehr



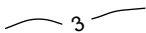
Totholzhaufen

schematisch, Standort nicht verbindlich



Lesesteinhaufen

schematisch, Standort nicht verbindlich



Höhenlinie (m. über NHN)

Gem. Horst
Gmk. Horst
Fl. 10

Gemeinde, Gemarkung und Flurnummer



vorhandene Flurstücksgrenze



vorhandene Flurgrenze